



**Gremienreglement über den
VSETH-Vorstand (Vorstandsreglement;
RSVSETH 21)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 24 der Statuten, beschliesst:

1 Zusammensetzung

Art. 1. Mitglieder

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- ² Folgende Ressorts müssen mindestens besetzt sein: Präsidium, Vizepräsidium, Quästur und Geschäftsführendes Sekretariat.

Art. 2. Amtsperiode, Amtszeit

- ¹ Die reguläre Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beginnt und endet jeweils am Dienstag der ersten Semesterwoche des Herbstsemesters.
- ² Die totale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, mit Ausnahme des Geschäftsführenden Sekretärs bzw. der Geschäftsführenden Sekretärin, ist auf drei Jahre beschränkt.

Art. 3. Wählbarkeit

- ¹ Vorstandsmitglieder müssen, vorbehaltlich Abs. 2, VSETH-Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der Statuten sein und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
- ² Vorstandsmitglieder können ausnahmsweise Mitglieder der Kategorien b oder g gemäss Art. 4 der Statuten sein, sofern diese Gruppe im Vorstand nicht mehr als zwei Mitglieder ausmacht. Sie dürfen keine Aufgaben in den Ressorts Präsidium und Hochschulpolitik übernehmen. Mitglieder der Kategorie g müssen eine zur Basisprüfung äquivalente Studienleistung bestanden haben.

Art. 4. Vorstandmitglieder ad Interim

- ¹ Als Vorstandmitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den MR-Sitzungen vom FR gewählt werden.
- ² Vorstandmitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie vom MR gewählte Vorstandsmitglieder.
- ³ Es können maximal drei Vorstandmitglieder ad interim zur selben Zeit im Amt sein.

Art. 5. Trainee

- ¹ Als Trainees werden Personen bezeichnet, welche Interesse an der Vorstandstätigkeit haben und einen umfassenden Einblick in den Vorstand erhalten möchten.
- ² Trainees können vom Vorstand ernannt werden.
- ³ Es können nur Mitglieder als Trainees ernannt werden, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen.

2 Organisation

Art. 6. Präsidium

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands ist zugleich Präsident bzw. Präsidentin des Verbands.
- ² Er oder sie vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen.
- ³ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie kann den Präsidenten oder die Präsidentin in sämtlichen Belangen unterstützen.

Art. 7. Ressorts

- ¹ Die Geschäfte des Vorstands sind in Ressorts aufgeteilt.
- ² Die Verteilung der Ressorts auf die Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8. Profile

- ¹ Profile geben an, in welchem zeitlichen Ausmass sich die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Vorstandsarbeit beteiligen.
- ² Alle Kandidierenden müssen vor ihrer Wahl festlegen, welches Vorstandsprofil gemäss Art. 9ff sie wählen. Die geschäftsführende Sekretärin, bzw. der geschäftsführende Sekretär ist von dieser Regelung ausgenommen.
- ³ Auf Antrag des Vorstandsmitglieds oder des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann der FR das Vorstandsmitglied für die Zukunft in ein anderes Profil einstufen. Dies kann pro Vorstandsmitglied höchstens einmal pro Semester stattfinden.
- ⁴ Bei zu hoher Arbeitslast in einem Ressort ist mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der Prioritätensetzung Rücksprache zu halten und eine Entlastung durch andere Vorstandsmitglieder zu erwägen.

Art. 9. Profil «Maximal»

- ¹ Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil «Maximal» erwartet:
 - a) Präsenz an den meisten Verbandsanlässen (Ausnahmen aus wichtigen Gründen möglich);
 - b) Umsetzung neuer Projekte;
 - c) Fünf Tage Büroanwesenheit, wovon wenn möglich ein Tag an jedem Hauptstandort;
 - d) Mittlere Wochenarbeitszeit von 40h;
 - e) In Ausnahmesituationen innerhalb kurzer Zeit verfügbar.
- ² Die empfohlene Studienleistung beträgt 0 ECTS.

Art. 10. Profil «Mittel»

- ¹ Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil «Mittel» erwartet:
 - a) Präsenz an vielen Verbandsanlässen;
 - b) Umsetzung neuer Projekte;
 - c) Drei Tage Büroanwesenheit, wovon wenn möglich ein Tag an jedem Hauptstandort;
 - d) Mittlere Wochenarbeitszeit 30h.
- ² Die empfohlene Studienbelastung beträgt 12 ECTS pro Semester.

Art. 11. Profil «Minimal»

- ¹ Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil «Minimal» erwartet:
 - a) Präsenz an einigen Verbandsanlässen;
 - b) Ein Tag Büroanwesenheit;
 - c) Mittlere Wochenarbeitszeit 20h.
- ² Die empfohlene Studienbelastung beträgt 24 ECTS pro Semester.

Art. 12. Ferienregelung

- ¹ Alle gewählten Vorstände haben die Möglichkeit bis zu vier Wochen Ferien zu nehmen.
- ² Die Wochen sind in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, respektive für den Präsidenten oder die Präsidentin in Absprache mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin, zu wählen.
- ³ In der Regel sollen maximal zwei zusammenhängende Wochen Ferien genommen werden.
- ⁴ Die Ferien sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit geplant werden und kein wichtiger Verbandsanlass soll in dieser Zeit liegen.

Art. 13. Lernwochen

- ¹ Den gewählten Vorstandsmitgliedern stehen proportional zur empfohlenen Studienbelastung Lernwochen zu, in denen das Studium höchste Priorität hat.
- ² Pro 4 ECTS an empfohlener Studienbelastung stehen 1.5 Lernwochen zur Verfügung.
- ³ Auch in Lernwochen wird grundsätzlich die Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie das Lesen und Beantworten von E-Mails und die telefonische Erreichbarkeit erwartet.
- ⁴ Weitere Sitzungen und Treffen sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Lernwochen oder auf Randstunden gelegt werden.
- ⁵ Projekte der Ressorts, welche während der Lernzeit oder kurz danach anfallen, müssen sorgfältig geplant und sinnvoll umgesetzt werden.
- ⁶ Die Einteilung der Lernwochen geschieht in Absprache mit dem Präsidium frühzeitig.

Art. 14. Pflichten des VSETH-Vorstands

- ¹ Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den unterschiedlichen Pflichten der Profile, zu den Aufgaben des Vorstands und seiner Ressorts im “Reglement über die Pflichten des VSETH-Vorstands” fest.
- ² Der Mitgliederrat erlässt für das Geschäftsführende Sekretariat ein separates “Reglement über die Pflichten des Geschäftsführenden Sekretariats”.

3 Sitzungen

Art. 15. Termine

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat statt.

Art. 16. Einberufung

- ¹ Das Präsidium lädt zur Sitzung ein.
- ² Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von fünf Tagen statt.
- ³ Die Traktandenliste wird den Vorstandsmitgliedern, sämtlichen Fachvereinen, Kommissionen und Ausschüssen sowie der GPK zugestellt.
- ⁴ Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.

Art. 17. Beschlussfindung

- ¹ Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
- ² Der Vorstand vertritt die Beschlüsse gemeinsam gegen aussen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 18. Protokoll

- ¹ Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. 44 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- ² Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
- ³ Protokolle werden nach der Genehmigung sämtlichen Fachvereinen, Kommissionen und Ausschüssen sowie der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

4 Kompetenzen

Art. 19. Aufsicht, Weisungsrecht

- ¹ Der Vorstand übt die Aufsicht über die verschiedenen Ressorts, das AVES, die Kommissionen, die Vertretungen, das Informationsmedium, die Dossierverantwortlichen und die Arbeitsgruppen aus.
- ² Der Vorstand hat gegenüber diesen Gremien ein Weisungsrecht.

Art. 20. Verordnungen, Ausführungsbestimmungen

- ¹ Wo die Statuten oder Reglemente ihn dazu ermächtigen, erlässt der Vorstand die entsprechenden Verordnungen.
- ² Der Vorstand kann in seinem Kompetenzbereich Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 51 der Statuten erlassen.

Art. 21. Informationsmedium

- ¹ Der Vorstand ist für die Führung des Informationsmediums verantwortlich.
- ² Das Informationsmedium muss alle reglementarisch vorgeschriebenen Mitteilungen des VSETH termingerecht veröffentlichen.
- ³ Die Verordnung zum Informationsmedium umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Art des Informationsmediums;
 - b) Erscheinungsrhythmus;
 - c) Aufzählung aller reglementarischen Verpflichtungen:
 - i. Verfügbarkeit Jahresbericht;
 - ii. Verfügbarkeit Statuten;
 - iii. Sitzungstermine MR.

Art. 22. Dossierverantwortliche

- ¹ Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Dossierverantwortliche ernennen, welche ein Dossier ehrenamtlich übernehmen.
- ² Der Vorstand hält die spezifischen Zuständigkeiten eines Dossierverantwortlichen schriftlich fest, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:
 - a) Aufgabenbeschreibung;
 - b) Laufzeit des Dossiers;
 - c) Kontaktperson im Vorstand;
 - d) Berichterstattung.

Art. 23. Arbeitsgruppen

- ¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, welche den Vorstand bei der Ausübung eines Geschäfts unterstützen.
- ² Der Vorstand hält die spezifischen Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe schriftlich fest, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:
 - a) Aufgabenbeschreibung;
 - b) Laufzeit der Arbeitsgruppe;
 - c) Kontaktperson im Vorstand;
 - d) Berichterstattung.
- ³ Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird vom Vorstand bestimmt.

5 Berichterstattung

Art. 24. Vorstandsmitteilungen

Der Vorstand informiert regelmässig mittels Vorstandsmitteilungen den FR über seine Tätigkeit. Der Bericht umfasst alle relevanten Aktivitäten seit dem letzten Zeitpunkt, an welchem berichtet wurde. Ausnahmen von der Informationspflicht sind in Art. 49 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements geregelt.

Art. 25. Halbjahresberichte

¹ Im Halbjahresbericht des Vorstands führt jedes Ressort seine behandelten Geschäfte auf.

² Der erste Bericht behandelt die Periode von Januar bis zum Ende der regulären Amtsperiode gemäss Art. 2. Der zweite Bericht behandelt die Periode ab Beginn der regulären Amtsperiode bis und mit Dezember.

Art. 26. Jahresbericht

Der Jahresbericht setzt sich aus den beiden Halbjahresberichten des Vorstands zusammen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 27. Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 28. Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.